

Merkblatt zu Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest Im Landkreis Bad Doberan

Allgemeine Pflicht des Geflügelhalters

- **Jeder Halter von** Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern oder Wachteln **ist verpflichtet** seinen **Bestand unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen**.
- Geflügelhalter haben alle Zu- und Abgänge von Geflügel, Name und Anschrift des Transportunternehmers, des Erwerbers bzw. des bisherigen Besitzers, Datum des Zu- bzw. Abgangs sowie die Art des Geflügels einzutragen
- Hühner und Puten sind durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen (Bescheinigung über die Impfung bitte aufbewahren!)

Pflichten des Geflügelhalters bei Ausnahmen von Aufstallungsgebot

- Geflügel darf nicht an Stellen gefüttert und getränkt werden, die für wildlebende Vögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Vögel unzugänglich aufzubewahren
- Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und müssen monatlich virologisch auf das Geflügelpestvirus untersucht werden. **Ersatzweise** können Enten und Gänse gemeinsam mit sonstigem Geflügel gehalten werden, um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Dazu muss die vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden.

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 - 50
101 – 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

- Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen und das Veterinäramt darüber zu informieren

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Verbot der Durchführung von Geflügelmessen, -märkten und -tierschauen

Empfehlung:

- Ställe gegen unbefugtes Betreten sichern
- Vor Betreten des Stalles Wechseln des Schuhwerkes oder Einrichtung einer Schuhdesinfektionsmöglichkeit
- Schadnagerbekämpfung
- Hygienemaßnahmen nach Kontakt mit Geflügel (Händewaschen...)
- Tägliche Kontrolle des Gesundheitszustandes

**Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes des Geflügels ist sofort der
Hoftierarzt zu informieren!**

Kontakt zur Kreisveterinärbehörde:
Landkreis Bad Doberan, August- Bebel-Str. 3, 18209 Bad Doberan,
Tel. 038203-60427, Fax 038203-60493